

Geschäftsordnung

für den Landesturntag des Landesturnverbandes Mecklenburg – Vorpommern

1. Allgemeines

- 1.1. Zusammensetzung, Aufgaben und Fristen des Landesturntages werden durch § 6.1 der Satzung des LTV MV bestimmt
- 1.2. Die Wahl der Delegierten muss in der Regel 2 Wochen vor dem Landesturntag abgeschlossen sein.
- 1.3. Für die Delegierten der Vereine gilt als Schlüssel: auf je angefangenem 100. Mitglied **einen** Delegierten.

2. Leitung

- 2.1. Leiter des Landesturntages ist der Präsident des LTV M-V oder einer seiner Stellvertreter.
- 2.2. Der Versammlungsleiter eröffnet den Landesturntag. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Zahl der Stimmberechtigten bekannt.
- 2.3. Die endgültige Tagesordnung ist vom Landesturntag zu bestätigen. Eine Änderung ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
- 2.4. An der Aussprache kann sich jeder der ordentlichen Delegierten und Gäste beteiligen. In der Reihenfolge der Wortmeldungen ist eine Rednerliste zu führen.
- 2.5. Die Redezeit kann mit einfacher Stimmenmehrheit begrenzt werden.
- 2.6. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als erster und auf Wunsch auch als letzter das Wort.
- 2.7. Der Leiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen und / oder durch einen anderen antworten lassen.
- 2.8. Der Leiter kann einem Redner, der wiederholt nicht zur Sache spricht, nach vorheriger Ermahnung das Wort entziehen.
- 2.9. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste gestattet. Wer dabei aber nicht zur Sache spricht, ist zu ermahnen und ihm im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen.

3. Anträge

- 3.1. Anträge müssen 8 Wochen vorher in den Händen des Präsidiums sein, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen. Ist das nicht der Fall, muss der Landesturntag mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit des Antrages anerkennen.

- 3.2. Ergeben sich aus der Beratung eines Antrages weitere Anträge, die zur Verbesserung oder Abänderung führen, so sind diese ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Gegenanträge sind bis zu Beginn der Abstimmung möglich.
- 3.3. Jeder Antrag ist vor seiner Abstimmung nochmals zu verlesen bzw. bei schriftlicher Vorlage bei allen Delegierten genau zu verweisen und nur die Veränderungen zu verlesen.
- 3.4. Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagsordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- 3.5. Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Rednerliste jederzeit eingebracht werden, jedoch nicht von einem Delegierten, der bereits zur Sache gesprochen hat. Über diese Anträge wird nach Begründung durch den Antragsteller, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein Redner gegen den Antrag gesprochen hat, sofort abgestimmt.
- 3.6. Während der Abstimmung wird das Wort zur Sache und zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.
- 3.7. Abgestimmt wird offen mit Stimmkarte. Geheim wird abgestimmt, wenn für den Leiter das Abstimmergebnis nicht klar ersichtlich ist oder wenn der Landesturntag das mit Stimmenmehrheit beschließt.

4. Wahlen

- 4.1. Wahlen müssen als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.
- 4.2. Zur Leitung der Wahlen wählt der Landesturntag eine Wahlkommission.
- 4.3. Wahlvorschläge sind vor dem Landesturntag beim Präsidenten des LTV M-V einzureichen, können aber auch von den Delegierten des Landesturntages bis zu Beginn der Wahlhandlung bei Präsidium des Turntages abgegeben werden. wenn keine Wahlvorschläge vorliegen, können solche während der Aufstellung der Kandidatenliste aus der Versammlung gemacht werden.
- 4.4. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Wahl mündlich, bei Abwesenheit schriftlich zu bekunden, dass sie im Falle der Wahl bereit sind, das jeweilige Amt anzunehmen.
- 4.5. Erhält keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

4.6. Die Wahlen finden geheim statt, wenn der Landesturntag nicht anders beschließt.

5. Schlussbestimmung

5.1. Der Landesturntag 2006 bestätigt diese Geschäftsordnung für diesen und die weiteren Landesturntage.

5.2. Im Falle von Satzungsänderungen des LTV M-V wird die Geschäftsordnung entsprechend anderer Namen und Begriffsbestimmungen angepasst.

Lübz, 16.09.2006